

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 160/2016-13

15. Oktober 2016

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der
Vizepräsidentin
Dr. Brigitte BIERLEIN,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
DDr. Christoph GRABENWARTER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Helmut HÖRTENHUBER,
Dr. Claudia KAHR,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Rudolf MÜLLER,
Dr. Johannes SCHNIZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Mirha KARAHODŽIĆ
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des *****, *****, *****,
** *****, vertreten durch die Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Schu-
bertring 6, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom
10. Dezember 2015, Z VGW-151/022/8604/2015-4, in seiner heutigen nichtöf-
fentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des
§ 64a Abs. 18 Z 3 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürger-
schaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985 (Wv.)
idF BGBl. I Nr. 136/2013, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzes-
prüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger. Er wurde am 5. Mai 1
1970 in Frankfurt am Main als eheliches Kind eines deutschen Staatsangehörigen
und einer österreichischen Staatsbürgerin geboren. Nach dem damals in Kraft
stehenden § 7 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 (im Folgenden: StbG 1965) konnte
ein eheliches Kind die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abstammung –
von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen – nur vom Vater erwerben.
Folglich konnte der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft
nicht bei der Geburt erwerben; ein späterer Erwerb (etwa durch Verleihung)
erfolgte unstrittig nicht.
2. Im Gefolge familienrechtlicher Reformen traten mit 1. September 1983 2
Änderungen im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht durch die Staatsbürger-
schaftsgesetz-Novelle 1983 (im Folgenden: StbG-Novelle 1983) in Kraft. Unter
anderem wurde § 7 StbG 1965 dahingehend geändert, dass eheliche Kinder
fortan – wie grundsätzlich auch heute – die österreichische Staatsbürgerschaft
im Zeitpunkt der Geburt durch Abstammung erwerben, wenn ein Elternteil – egal
ob Mutter oder Vater – im Zeitpunkt der Geburt österreichischer Staatsbürger
ist.

Damit im Zusammenhang ordnete Art. II StbG-Novelle 1983 ein Übergangsregime an, demzufolge vor dem 1. September 1983 geborene eheliche Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft durch "Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen" erwerben, wenn neben anderen Voraussetzungen "die Mutter Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat". Entsprechende Erklärungen konnten zunächst bis zum 1. September 1986 gegenüber der zuständigen Staatsbürgerschaftsbehörde abgegeben werden. Mit Art. II der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1986 (im Folgenden: StbG-Novelle 1986) wurde diese Frist bis 31. Dezember 1988 prolongiert.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer zwischen dem 1. September 1983 und dem 31. Dezember 1988 keine entsprechende Erklärung abgegeben hat.

Am 29. Mai 1998 verstarb die Mutter des Beschwerdeführers.

3. Mit 1. August 2013 trat § 64a Abs. 18 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (im Folgenden: StbG 1985) in Kraft. Dieser knüpft in seinen Formulierungen unmittelbar an das frühere Übergangsrecht gemäß Art. II StbG-Novelle 1983 an. Gemäß § 64a Abs. 18 StbG 1985 erwerben vor dem 1. September 1983 geborene eheliche Kinder die Staatsbürgerschaft durch Anzeige, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, wenn neben anderen Voraussetzungen "die Mutter Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat".

Anzeigen nach § 64a Abs. 18 StbG 1985 konnten binnen neun Monaten nach Inkrafttreten der Regelung – also vom 1. August 2013 bis zum 1. Mai 2014 – bei der zuständigen Staatsbürgerschaftsbehörde eingebracht werden.

Der Gesetzgeber begründet diese neuerliche Übergangsbestimmung wie folgt (siehe Erläut. RV 2303 BlgNR 24. GP, 12 f.):

"Eheliche Kinder, die vor dem 1. September 1983 von einer österreichischen Mutter geboren wurden, konnten die österreichische Staatsbürgerschaft nicht von der Mutter ableiten. Seit dem Jahr 1983 erwerben eheliche Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft auch von der Mutter. Bis Ende 1988 bestand mit dem Art. I des Staatsbürgerschafts-Übergangsrechtes 1985 eine Übergangsbestimmung, wonach auch eheliche minderjährige Kinder, die vor dem

1. September 1983 geboren wurden, die österreichische Staatsbürgerschaft von der Mutter erwarben, wenn diese eine entsprechende Erklärung abgab. Diese Übergangsregelung ist durch den zwischenzeitlichen Fristablauf gegenstandslos geworden.

Seit dem Fristablauf der Übergangsbestimmung sind einige wenige Härtefälle entstanden, die nun mit einem kurzfristigen Aufleben der seinerzeitigen Übergangsbestimmung saniert werden sollen. Für einen kurzen Zeitraum von neun Monaten ab Inkrafttreten des Abs. 18 sollen vor dem 1. September 1983 geborene Kinder unter gewissen Voraussetzungen, die österreichische Staatsbürgerschaft von der Mutter erwerben."

4. Mit Eingabe vom 12. April 2014 zeigte der Beschwerdeführer der Wiener Landesregierung gemäß § 64a Abs. 18 StbG 1985 an, der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen. Mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 30. Juni 2015 wurde festgestellt, dass diese Anzeige nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt habe, da der Wortlaut des § 64a Abs. 18 Z 3 StbG 1985 voraussetze, dass die Mutter des Staatsbürgerschaftswerbers im Zeitpunkt der Anzeige durch letzteren noch lebt; dies sei hier nicht der Fall.

9

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 10. Dezember 2015 abgewiesen. Die Voraussetzung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft gemäß § 64a Abs. 18 StbG 1985, dass die Mutter des Anzeigenden österreichischer "Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat", sei vom Wortlaut eindeutig, weil zwischen dem Tag der Geburt des Kindes und dem Zeitpunkt der Abgabe der Anzeige unterschieden werde. An beiden Zeitpunkten müsse die Mutter des Anzeigenden die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben. Ein Verständnis der Bestimmung, wonach es nur darauf ankäme, dass die Mutter im Zeitpunkt der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft besessen habe, sei auf Grund des klaren Wortlautes der Bestimmung ausgeschlossen. Die Staatsbürgerschaft als Status sei unmittelbar an den Träger als Rechtssubjekt gebunden, womit die Staatsbürgerschaft mit dem Tod der Mutter des Beschwerdeführers erloschen sei. Dieser habe daher durch die Anzeige die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 64a Abs. 18 StbG 1985 nicht erwerben können. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 64a Abs. 18 Z 3 StbG 1985 würden sich nicht ergeben, insbesondere zumal der Verfassungsgerichtshof mit VfSlg. 19.745/2013 und 19.746/2013 bereits die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit des Art. II der StbG-Novelle 1983 ausgesprochen habe.

10

5. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 144 B-VG Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. In dieser wird insbesondere ausgeführt, dass das Verwaltungsgericht Wien der Bestimmung des § 64a Abs. 18 Z 3 StbG 1985 im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 Abs. 1 B-VG) fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt habe. Würde der genannten Bestimmung jedoch der vom Verwaltungsgericht Wien angenommene Inhalt beizumessen sein, so wäre die Bestimmung verfassungswidrig: 11

Durch die Voraussetzung, dass die Mutter des jeweiligen Antragstellers im Jahr 2014 noch leben müsse, werde in unsachlicher Weise zwischen Antragstellern, bei denen dies der Fall sei und solchen, bei denen dies nicht der Fall sei, unter Rückgriff auf ein vom Zufall abhängiges Element unterschieden. Die Voraussetzung einer im Anzeigzeitpunkt noch lebenden Mutter des Staatsbürgerschaftswerbers habe auch mit der Anzeige nichts zu tun, weil mit dieser "ein bereits gegebener Sachverhalt, nämlich die kraft Abstammung [...] bestehende Staatsbürgerschaft lediglich zur Anzeige gebracht" werde. Insofern sei § 64a Abs. 18 StbG 1985 auch im Zusammenhang mit § 7 StbG 1985 über den Erwerb kraft Abstammung zu sehen, der "maßgeblich an die feststehende Staatsbürgerschaft der Eltern anknüpf[e]"; da die Rechtsposition bereits geschaffen sei, komme es auf die Frage, ob der die österreichische Staatsbürgerschaft vermittelnde Eltern teil zum Zeitpunkt der Anzeige noch lebt, nicht mehr an. 12

Die gegenteilige Sichtweise des Verwaltungsgerichts Wien würde nicht nur die gesetzgeberische Absicht hinter der neuerlichen Übergangsvorschrift des § 64a Abs. 18 StbG 1985 – Vermeidung von Härtefällen – vereiteln, sondern gerade neue Härtefälle schaffen. 13

Sachgerecht wäre es demgegenüber etwa gewesen, darauf abzustellen, ob die Mutter des Staatsbürgerschaftswerbers am 31. Dezember 1988 (Ablauf der durch Art. II StbG-Novelle 1983 festgelegten und durch Art. II StbG-Novelle 1986 verlängerten Übergangsfrist) lebte und österreichische Staatsbürgerin war. Unter diesen Voraussetzungen wäre auch dem Beschwerdeführer ein Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich gewesen. 14

Sowohl die Wiener Landesregierung (unter Aktenvorlage) als auch das Verwaltungsgericht Wien erstatteten jeweils eine Gegenschrift, in der sie im Wesentlichen unter Bezugnahme auf die Begründung des vor dem Verwaltungsgericht 15

Wien angefochtenen Bescheids bzw. des nunmehr vor dem Verfassungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts Wien den Beschwerdeauführungen entgegneten. Ergänzend weist die Wiener Landesregierung darauf hin, dass – anders als in anderen Regelungen, insbesondere in unterschiedlichen Fassungen des § 7 StbG – der Gesetzgeber in § 64a Abs. 18 Z 3 StbG 1985 in Bezug auf die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter des Staatsbürgerschaftswerbers den Passus "oder am Tag ihres Ablebens [...] war" nicht aufgenommen habe.

Über Ersuchen des Verfassungsgerichtshofes erstattete auch der Bundesminister für Inneres eine Äußerung. In dieser wird ausgeführt, dass der Gesetzgeber das Ziel verfolgt habe, "die ursprüngliche Regelung von 1983 bis 1988 wieder für einen kurzen Zeitraum aufleben zu lassen. Wie die ursprüngliche Fassung, stellt die bestehende Regelung darauf ab, dass die Mutter sowohl zum Zeitpunkt der Geburt als auch zum Zeitpunkt der Erklärung Österreicherin ist. Der Gesetzgeber hat bewusst den ursprünglichen Wortlaut übernommen, da auf einen fingierten Zeitpunkt zur Abgabe der Erklärung in der Vergangenheit nicht sachgerecht abgestellt werden hätte können".

16

II. Rechtslage

1. § 64a StbG 1985, BGBl. 311, lautet in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I 136/2013 wie folgt (die in Prüfung gezogene Ziffer 3 ist hervorgehoben):

17

"In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 64a. (1) [...]

(2) – (17) [...]

(18) Vor dem 1. September 1983 geborene eheliche und legitimierte Kinder erwerben unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 die Staatsbürgerschaft durch Anzeige, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, wenn

1. sie am 1. September 1983 ledig waren und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,

2. sie nie Staatsbürger waren oder die mit der Geburt erworbene Staatsbürgerschaft durch Legitimation verloren haben und

3. die Mutter Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat.

Die Anzeige ist binnen neun Monaten ab Inkrafttreten dieser Bestimmung schriftlich bei der Behörde abzugeben. Die Behörde hat mit Bescheid festzustellen, dass die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der

Behörde erworben wurde. Dieser Erwerb der Staatsbürgerschaft ist gebührenfrei. [...]

(19) [...]

(20) Die [...] §§ [...] 64a Abs. 18 [...] in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2013 treten mit 1. August 2013 in Kraft. [...]

[...]"

2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der StbG-Novelle 1983, BGBl. 170, lauten auszugsweise wie folgt: 18

"§ 7. (1) Eheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn
a) in diesem Zeitpunkt ein Elternteil Staatsbürger ist oder
b) ein Elternteil, der vorher verstorben ist, am Tage seines Ablebens Staatsbürger war.

[...]

ARTIKEL II Übergangsbestimmung

(1) Vor dem 1. September 1983 geborene eheliche und legitimierte Kinder erwerben unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 StbG 1965 die Staatsbürgerschaft durch die Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, wenn

1. sie ledig sind und am 1. September 1983 das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. sie nie Staatsbürger waren oder die mit der Geburt erworbene Staatsbürgerschaft durch Legitimation verloren haben und

3. die Mutter Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat.

(2) Die Erklärung ist innerhalb von drei Jahren ab dem 1. September 1983 schriftlich bei der [...] zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 und 3 StbG 1965 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des Gerichtes auch nach der Abgabe der Erklärung erteilt werden kann.

(3) Ist das Kind nicht eigenberechtigt, im Gebiet der Republik geboren und hat es in diesem seit der Geburt ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz, so kann die Erklärung auch von der Mutter kraft eigenen Rechtes abgegeben werden.

(4) Liegen die Voraussetzungen vor, hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Erklärung bei der zuständigen Behörde erworben wurde. [...]"

3. Art. II der StbG-Novelle 1985, BGBl. 202, lautet wie folgt:

19

"Übergangsbestimmung

Artikel II der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983, BGBl. Nr. 170, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten: '§ 19 Abs. 2 und 3 StbG 1965 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, oder die Genehmigung des Gerichtes auch nach der Abgabe der Erklärung erteilt werden kann.'

2. Dem Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen: 'Die Erklärung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.'"

4. Mit Anlage 1 zu BGBl. 311/1985 wurde einerseits das StbG 1965 wiederverlautbart; gleichzeitig wurde in Art. I zur Anlage 2 ("Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985") der Art. II der StbG-Novelle 1983 in der Fassung des Art. II der StbG-Novelle 1985 wiederverlautbart:

20

"Artikel I

§ 1. (1) Vor dem 1. September 1983 geborene eheliche und legitimierte Kinder erwerben unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 die Staatsbürgerschaft durch die Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, wenn

1. sie ledig sind und am 1. September 1983 das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. sie nie Staatsbürger waren oder die mit der Geburt erworbene Staatsbürgerschaft durch Legitimation verloren haben und

3. die Mutter Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat.

(2) Die Erklärung ist innerhalb von drei Jahren ab dem 1. September 1983 schriftlich bei der nach § 39 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 und 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, oder die Genehmigung des Gerichtes auch nach der Abgabe der Erklärung erteilt werden kann. [...]

(3) Ist das Kind nicht eigenberechtigt, im Gebiet der Republik geboren und hat es in diesem seit der Geburt ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz, so kann die Erklärung auch von der Mutter kraft eigenen Rechtes abgegeben werden. Die Erklärung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. [...]

(4) Liegen die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Erklärung bei der zuständigen Behörde erworben wurde. Die Form des Bescheides wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. § 46 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 gilt sinngemäß."

5. Art. II der StbG-Novelle 1986, BGBl. 386, lautet: 21

"Übergangsbestimmung

Artikel I § 1 des Staatsbürgerschafts-Übergangsrechts 1985 wird wie folgt geändert:

Der Einleitungssatz des Abs. 2 hat zu lauten: '(2) Die Erklärung ist bis 31. Dezember 1988 schriftlich bei der nach § 39 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 zuständigen Behörde abzugeben.'"

III. Bedenken des Gerichtshofes

Bei der Behandlung der vorliegenden Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 64a Abs. 18 Z 3 StbG 1985 idF BGBl. I Nr. 136/2013 entstanden. 22

1. Die Beschwerde scheint zulässig zu sein. Das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien stützt sich ausdrücklich und der Sache nach auf § 64a Abs. 18 Z 3 StbG 1985, sodass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden haben dürfte. 23

Da auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen vorzuliegen scheinen, dürfte das hiemit eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren zulässig sein. 24

2. Mit § 64a Abs. 18 StbG 1985 wird Fremden, die vor dem 1. September 1983 als eheliches Kind geboren wurden (ohne dabei gemäß § 7 StbG 1965 die österreichische Staatsbürgerschaft im Wege der Abstammung vom Vater erworben zu haben) und hinsichtlich derer die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 StbG 1985 vorliegen (im Wesentlichen das Nichtvorliegen bestimmter strafgerichtlicher Verurteilungen, einer Gefährdung für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit in der Person des Staatsbürgerschaftswerbers und das Vorliegen eines gesicherten Lebensunterhalts bzw. keiner selbstverschuldeten finanziellen Notlage), die Möglichkeit zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft eröffnet, wenn sie der zuständigen Staatsbürgerschaftsbehörde gegenüber anzeigen, dass sie der Republik Österreich als getreue Staatsbürger angehören wollen. 25

Der Erwerb ist dabei an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die kumulativ vorliegen müssen: Zunächst musste der Staatsbürgerschaftswerber am 1. September 1983 ledig gewesen sein und durfte das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Z 1 leg.cit.); weiters darf der Staatsbürgerschaftswerber nie Staatsbürger gewesen sein oder die mit der Geburt erworbene Staatsbürgerschaft durch Legitimation verloren haben (Z 2); schließlich wird vorausgesetzt, dass "die Mutter Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat" (Z 3). 26

Der Verfassungsgerichtshof versteht – mit der belangten Behörde im verwaltungsgerichtlichen Anlassverfahren und dem Verwaltungsgericht Wien – diese Regelung vorläufig dahingehend, dass Staatsbürgerschaftswerber, die die Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 3 des § 64a Abs. 18 StbG 1985 erfüllen, die Staatsbürgerschaft "durch Anzeige", also mit dem Zeitpunkt der Anzeige bei der zuständigen Staatsbürgerschaftsbehörde erwerben. Ebenso geht der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon aus, dass die Ziffer 3 des § 64a Abs. 18 StbG 1985 als Voraussetzung statuiert, dass die Mutter sowohl zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes die Staatsbürgerschaft besessen haben als auch zum Zeitpunkt der Anzeige Staatsbürgerin sein muss. Diese Auslegung des § 64a Abs. 18 StbG 1985 dürfte sowohl aus dem Wortlaut der Regelung folgen als auch der historischen Intention des Gesetzgebers der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle BGBl. I 136/2013 entsprechen, der in Bezug auf die in § 64a Abs. 18 StbG 1985 normierten Voraussetzungen zum Erwerb der Staatsbürgerschaft im Wesentlichen die Regelungen der früheren Übergangsbestimmung des Art. II StbG-Novelle 1983 für eine kurze Periode wieder aufleben lassen wollte (der Gesetzgeber verweist zwar nur auf Art. I § 1 Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985, mit diesem wurde jedoch lediglich Art. II StbG-Novelle 1983 wiederverlautbart, vgl. BGBl. 311/1985 Abschnitt B Art. I Z 2). 27

3. Bei diesem Verständnis dürfte die in Prüfung gezogene Ziffer 3 des § 64a Abs. 18 StbG 1985 (bzw. gegebenenfalls einzelne Wortfolgen dieser Bestimmung) mit den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes nicht im Einklang stehen: 28

Es mag in den ursprünglichen Übergangsbestimmungen 1983 und 1985 nahegelegen sein, bei einem Erwerb der Staatsbürgerschaft, der zwar an die Abstammung anknüpft, aber (erst) durch Anzeige eintritt, vorzusehen, dass die eine Voraussetzung des Staatsbürgerschaftserwerbs bildende Staatsbürgerschaft der 29

Mutter sowohl im Zeitpunkt der Geburt des Staatsbürgerschaftswerbers als auch im Zeitpunkt der (konstitutiven) Anzeige, dass der Staatsbürgerschaftswerber der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören will, gegeben sein muss. Der Gesetzgeber konnte auf diese Weise sicherstellen, dass in dem für den Erwerb der Staatsbürgerschaft des Kindes maßgeblichen Zeitpunkt die ausschlaggebende Staatsbürgerschaft der Mutter gegeben (und somit in der Regel leicht nachweisbar) ist. Im Hinblick auf den zeitlichen Zusammenhang und die Voraussetzung, dass Staatsbürgerschaftswerber, die die Staatsbürgerschaft nach den Übergangsbestimmungen des Art. II der StbG-Novelle 1983 (bzw. nach Art. I § 1 des Staatsbürgerschafts-Übergangsrechts 1985) erwerben, am 1. September 1983 das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben durften, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine solche Regelung (vgl. schon VfSlg. 19.745/2013 und 19.746/2013; in den diesen Fällen zugrunde liegenden Sachverhaltskonstellationen spielte allerdings § 64a Abs. 18 Z 3 StbG 1985 keine unmittelbare Rolle; zur Bindung des Verfassungsgerichtshofes an die vorgebrachten Bedenken bei durch Gerichte eingebrachten Normprüfungsanträgen vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.472/1993, 14.895/1997, 19.624/2003, 16.929/2003).

Die tatsächliche Ausgangslage stellt sich allerdings für eine über 25 Jahre später erlassene gesetzliche Regelung, mit der ein kurzfristiges Aufleben der seinerzeitigen Übergangsbestimmungen zur Sanierung einiger weniger "Härtefälle" beabsichtigt ist (siehe Erläut. RV 2303 BlgNR 24. GP, 13), nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes in gleichheitsrechtlich relevanter Weise anders dar. Der Gesetzgeber musste, so die vorläufige Annahme des Verfassungsgerichtshofes, bei der wenn auch kurzfristigen Wiedereinführung einer über 25 Jahre zurückliegenden Übergangsbestimmung berücksichtigen, dass damit die Anforderung, dass die Mutter auch im Zeitpunkt der Anzeige nach § 64a Abs. 18 StbG 1985 die Staatsbürgerschaft aufweisen und somit am Leben sein muss, auf andere tatsächliche Gegebenheiten trifft als dieselbe Voraussetzung im zeitlich mit dem Stichtag 1. September 1983 eng zusammenhängenden Übergangsrecht 1983 bzw. 1985. Es scheint angesichts des Regelungszwecks des § 64a Abs. 18 StbG 1985 keine sachliche Rechtfertigung dafür zu geben, im Hinblick auf die genannte gesetzliche Voraussetzung über 25 Jahre auseinanderliegende Sachverhalte gleich zu behandeln. Wie auch die Beschwerde aufzeigt, dürfte damit nämlich die Möglichkeit für Betroffene, ihren "Härtefall" zu sanieren und von der Bestimmung des § 64a Abs. 18 StbG 1985 Gebrauch machen zu können, von zufälligen Umständen im Hinblick auf Alter und Lebensentwicklung der Mutter abhängen. Die in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich zum Ausdruck gebrachte

30

Intention des § 64a Abs. 18 StbG 1985 dürfte es auch ausschließen, Sachverhaltskonstellationen wie die des Beschwerdeführers als Härtefälle im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung anzusehen.

Im Gesetzesprüfungsverfahren wird aber auch zu erörtern sein, ob, sollten die dargelegten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes im Grundsatz zutreffen, § 64a Abs. 18 Z 3 StbG 1985 einer Auslegung zugänglich ist, die die Bedenken vermeidet (etwa indem die Bestimmung dahingehend verstanden wird, dass die Mutter die Staatsbürgerschaft zum Stichtag 1. September 1983 besessen haben muss oder indem in systematischer Interpretation mit § 7 StbG 1985 die Anforderung, dass die Mutter Staatsbürgerin ist, darauf bezogen wird, dass sie, ist sie vor einer Anzeige nach § 64a Abs. 18 StbG 1985 gestorben, die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt ihres Ablebens inne gehabt haben muss). 31

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 64a Abs. 18 Z 3 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. 311/1985 (Wv.) idF BGBl. I 136/2013, von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 32
2. Ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind und die angeführten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 33
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 34

Wien, am 15. Oktober 2016

Die Vizepräsidentin:

Dr. BIERLEIN

Schriftführerin:

Mag. KARAHODŽIĆ

